

- GEMEINDE LAUFEN -

81/ Ü0/ 45/ 0

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 10

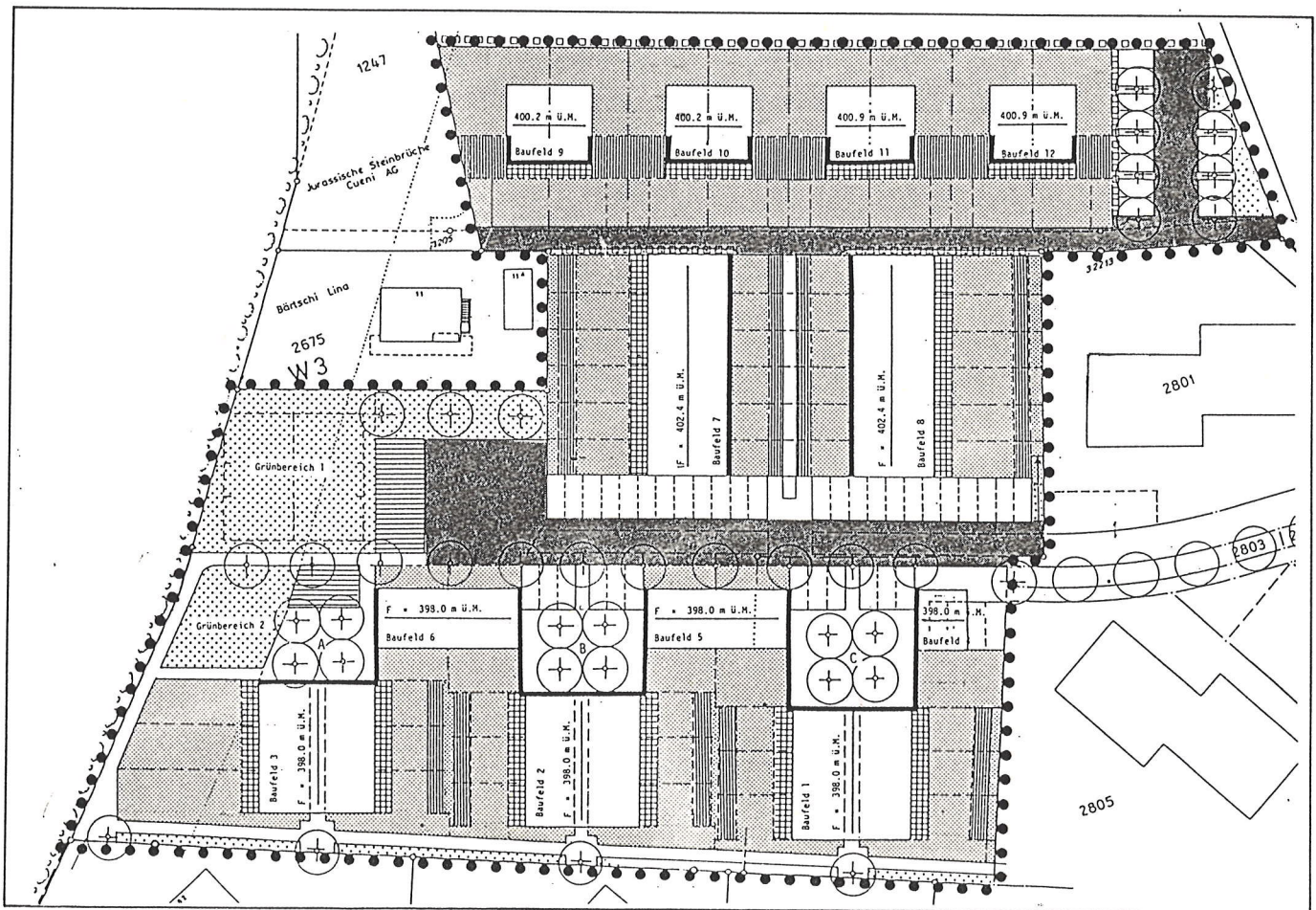
"BLEIHOLLE"

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 10c

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR.10 BEINHALTET:

- ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 10a MIT ZONENPLANÄNDERUNG
- BESONDERER PLAN (VER- UND ENTSORGUNG) NR.10b
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 10c



PLANVERFASSER:

ZWIMPFER-MEYER

ARCHITEKTEN BSA SIA BASEL

DATUM:

SEPTEMBER 1986

REV.:

MÄRZ

1987

REV.:

Genehmigungsvermerke

VORPRÜFUNG VOM 23.01.87

Nordschweiz +

Volksfreund

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 08.04.1987, IM ~~AMTSANZEIGER~~ VOM 8.4.1987

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGORDNUNG VOM 8.4.87 BIS 8.5.1987

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 14.5.1987

RECHTSVERWAHRUNGEN -

ERLEDIGTE EINSPRACHEN 1

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN **Gemeinderat** AM 30. März 1987

BESCHLOSSEN DURCH DAS

zuständige Gemeindeorgan AM 21. Mai 1987

(EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG)



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

PRÄSIDENT

SEKRETÄR

R. Imhof

R. Imhof

P. Meury

P. Meury

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

4242 Laufen DEN 22.05.1987 DER GEMEINDESCHREIBER



Genehmigt durch die kantonale Baudirektion :

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 29. JULI 1987

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor: i.V.

B. Müller

Art. 1	Wirkungsbereich	1
Art. 2	Stellung zur Grundordnung	1
Art. 3	Inhalt des Ueberbauungsplanes	1
Art. 4	Architektonische Gestaltung/Baueingabe	1
HAUPTGEBAEUDE		
Art. 5	Baupolizeiliche Masse	2
Art. 6	Baulinien, Gebäudeabstände	3
Art. 7	Dachgestaltung	3
ANBAUTEN		
Art. 8	Nutzung	4
Art. 9	Baupolizeiliche Masse	4
Art. 10	Anbaubereiche/Grenzanbau	4
Art. 11	Dachgestaltung	4
NEBENBAUTEN		
Art. 12	Nutzung	4
Art. 13	Baupolizeiliche Masse	5
Art. 14	Gebäudeabstände/Grenzanbau	5
Art. 15	Dachgestaltung	5
GEMEINSCHAFTSBAUTEN UND -ANLAGEN		
Art. 16	Nutzung	5
Art. 17	Parkierung	5
Art. 18	Grünbereiche	6
UMGEBUNG		
Art. 19	Umgebungsgestaltungsplan	6
Art. 20	Bepflanzung	7
Art. 21	Kinderspielplätze	7
WEITERE BESTIMMUNGEN		
Art. 22	Erschliessung	7
Art. 23	Energie	7
Art. 24	Antennen	8
Art. 25	Zivilschutzräume	8
Art. 26	Allgemeines	8
Art. 27	Inkrafttreten	8

Artikel 1

Wirkungsbereich: Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung ist im Ueberbauungsplan 10a mit einem punktierten Perimeter gekennzeichnet.

Artikel 2

Stellung zur Grundordnung: Soweit die nachfolgenden Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Gemeindebaureglement und der Zonenplan der Gemeinde Laufen.

Artikel 3

Inhalt des Ueberbauungsplanes: Der Ueberbauungsplan regelt verbindlich:

- a) Lage und Abmessung der Baufelder 1-12 für Hauptgebäude
- b) Anbaubereiche für bewohnte Anbauten und für unbewohnte Nebenbauten
- c) Baulinien mit Anbaupflicht für Hauptbauten
- d) Lage und Abmessung für Gemeinschaftsbauten und -anlagen
- e) Max. Firsthöhe und Firstrichtung
- f) Lage und Abmessung der gemeinschaftlich genutzten Grünbereiche
- g) Die Lage der Hochstammbäume und Hecken in gemeinsam genutzten Bereichen
- h) Der Raum der Detailerschliessungsstrassen, der Zu- und Wegfahrt der oberirdischen Parkieranlagen, der Fusswege, Plätze und Notzufahrten.
- i) Bereich privater Nutzung
- k) Dorfplätze A, B, C
- l) Zugänge zu den Hauptgebäuden
- m) Betreffend Richthöhenkoten ist der diesen Vorschriften beigelegte Schnittplan verbindlich.

Artikel 4

Architektonische Gestaltung / Baueingabe:

- 1) Die Gesamtanlage der Ueberbauung ist als bauliche Einheit zu gestalten und auszubilden in Bezug auf die:
 - a) Dachform, - aufbau und - neigung
 - b) Firstrichtung
 - c) Durchlaufende Dachtraufen / Wandabschlüsse auf den verbindlichen Baulinien
 - d) Formensprache
 - e) Material- und Farbenwahl
 - f) Konstruktion
 - g) Umgebungsgestaltung

2) Die Gestaltung einzelner Baugruppen müssen das räumliche Konzept unterstützen und diesem nicht widersprechen. Anhand eines Modells im Mst. 1:200, das gleichzeitig mit den Baueingabeplänen eingereicht werden muss, wird die Gemeinde die Einhaltung der gestalterischen Rahmenbedingungen überprüfen. Die Ueberbauung eines Baufeldes muss als einheitliches Projekt eingereicht und in einer Etappe realisiert werden.

3) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Gemeinde gemäss Vertrag das Architekturbüro Zwimpfer . Meyer, Basel zur Beratung beiziehen. Die Kosten der Expertise werden dem Bauherrn belastet.

HAUPTGEBAEUDE

Artikel 5

Baupolizeiliche
Masse:

Für die Baufelder 1 bis 12 inkl. deren Anbaubereiche gelten folgende maximale bzw. minimale Bruttogeschossflächen (BGF), maximale Geschoszahl (GZ), maximale Firsthöhe (FH) und Baukuben (BK):

Gruppenhäuser
(Back to back)

Baufeld 1- 3 je: max. BGF 980 m²
min. BGF 800 m²
max. GZ 3
max. FH 398.00 m ü.M.
max. BK 2

Einfamilienhaus/
Atelier

Baufeld 4: max. BGF 125 m²
min. BGF 110 m²
max. GZ 3
max. FH 398.00 m ü.M.
max. BK 1

Mehrfamilien-
häuser

Baufeld 5- 6 je: max. BGF 530 m²
min. BGF 320 m²
max. GZ 3
max. FH 398.00 m ü.M.
max. BK 1

Reiheneinfamilien-
häuser

Baufeld 7- 8 je: max. BGF 1'070 m²
min. BGF 800 m²
max. GZ 3
max. FH 402.50 m ü.M.
max. BK 1

Doppeleinfamilien-
häuser

Baufeld 9-12 je: max. BGF 290 m²
min. BGF 200 m²
max. GZ 2
max. FH 400.20 m
max. BK 1

Artikel 6

Baulinien, Gebäude-
abstände:

- 1) In den Baufeldern 1-12 sowie in den Baufeldern für Gemeinschaftsbauten und -anlagen können Fassaden bis an die Baulinien (Baufeldbegrenzung) gestellt werden.
- 2) Für vorspringende Anlagen und Bauteile gilt das Gemeindebaureglement Art. 21 ff. An Baulinien mit Anbaupflicht muss gebaut werden.

Artikel 7

Dachgestaltung:

- 1) Die Hauptgebäude einer Gebäudegruppe müssen mit gleichgeneigten Sattel- oder Pultdachformen versehen werden. Die Neigung der Hauptdachflächen darf 20-30 Grad betragen.
- 2) In den Dachflächen sind Aufbauten und Dachflächenfenster gestattet. Pro Baufeld ist nebst Dachflächenfenstern nur ein Dachaufbautyp gestattet. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gemeindebaureglements.
- 3) Dachaufbauten und Dachflächenfenster haben einen gegenseitigen Abstand von 1.50 m einzuhalten und dürfen mit keinem Teil näher als 1.00 m an eine First- oder Gratlinie und nicht näher als 1.0 m an eine Trauf- oder Ortlinie zu liegen kommen.
- 4) Dachflächenfenster haben eine Lichtfläche von max. 0.5 m² und eine hochrechteckige Form aufzuweisen. Fensterrahmen und Fenstereinfassungen sind in der Farbe des Daches zu halten.
- 5) Sonnenkollektoren sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren, wobei die kompakte Anordnung der Kollektoren einerseits und eine geschlossene, ruhige Gesamtwirkung des Daches andererseits zu beachten sind. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob Dach- oder Fassadenflächen von Anbauten zur Aufnahme von Kollektoren geeignet wären (vgl. Broschüre Sonnenenergie im Orts- und Landschaftsbild, Schriftenreihe Schweizer Heimatschutz Nr. 1). Kollektoreneinfassungen sind in der Farbe des Daches zu halten.
- 6) Das Dach ist mit ortsüblichem gebranntem Material einzudecken. Ort- und Traufbretter sind auf die konstruktiv bedingten Masse zu beschränken.

ANBAUTEN

Artikel 8

Nutzung:

In den Bereichen für 1- bis 2-geschossige Anbauten sind neben offenen Gartenlauben, Balkone etc. auch bewohnte Anbauten wie überdeckte Sitzplätze, Gartenhallen, verglaste Veranden, Wohnungserweiterungen und Energiegewinnungs-Wintergärten (vgl. Art. 93, Abs. 2g BauV) zugelassen.

Artikel 9

Baupolizeiliche
Masse:

- 1) Die Gebäudehöhe für Anbauten beträgt max. 6.00 m.
- 2) Die Länge der Anbauten darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der dahinterliegenden Fassaden des Hauptgebäudes betragen.

Artikel 10

Anbaubereiche /
Grenzanbau:

- 1) Anbauten sind innerhalb der Anbaubereiche und der Baufelder gestattet.
- 2) Der seitliche Grenzabstand beträgt min. 2.00 m und der Grenzanbau ist gestattet.

Artikel 11

Dachgestaltung:

- 1) Pultdächer sind erlaubt, offene Gartenlauben dürfen eine horizontale Balkenlage aufweisen, welche mit Pflanzen überwachsen wird.
- 2) Dachaufbauten sind nicht gestattet.
- 3) Für Sonnenkollektoren gilt sinngemäss die Anwendung nach Hauptgebäuden. Die Verwendung von Sonnenkollektoren auf Anbauten ist zugunsten freigehaltener Hauptdachflächen zu bevorzugen.

NEBENBAUTEN

Artikel 12

Nutzung:

In den Bereichen für unbewohnte 1-geschossige Nebengebäude ist das Erstellen von Nebengebäuden (Schopf, Unterstand für Fahrräder oder Kinderwagen u.ä., Holzlager, Gartengeräte, Kleintierställe usw.) gestattet.

Artikel 13

Baupolizeiliche
Masse:

Nebenbauten dürfen nur eingeschossig, mit einer max. Firsthöhe von 3.00 m und mit einer max. Grundfläche von 15 m² pro Parzelle erstellt werden.

Artikel 14

Gebäudeabstände /
Grenzanbau:

1) Nebenbauten haben innerhalb der Siedlung gegenüber Hauptgebäuden und Anbauten einen Gebäudeabstand von min. 2.0 m einzuhalten (GBR Art. 20 Abs.2).

2) Der Grenzanbau ist gestattet.

Artikel 15

Dachgestaltung:

Für die Dachgestaltung gelten die Regelungen für Anbauten. Zusätzlich sind horizontale Dächer erlaubt, jedoch muss der Dachgestaltung besondere Beachtung geschenkt werden. (Begrünen)

GEMEINSCHAFTSBAUTEN UND -ANLAGEN

Artikel 16

Nutzung:

1) Die Baufelder für Gemeinschaftsbauten und -anlagen sind für die gemeinsame Nutzung durch die Bewohner der Ueberbauung bestimmt. Sie können u.a. folgende Nutzungen aufnehmen: Klub- oder Freizeiträume, Bastelraum, Kinderkrippe, Bibliothek, Briefkastenanlage.

2) Die im Abs. 1 genannten Nutzungen sind in einem 1-geschossigen Gebäude mit Pultdach (Dachausbau gestattet) untergebracht. Mit einer Grundfläche von min. 50 m², einer Gebäudehöhe von max. 5.0 m und einer Dachneigung von max. 20-30 Grad.

Artikel 17

Parkierung:

1) Die gemäss Art. 49ff BauV vorgeschriebenen Autoabstellplätze sind oberirdisch neben der Detailerschliessung anzulegen und entlang der Erschliessungsstrasse zu überdachen. Dachform flach, schräg oder rund.

2) Falls die notwendigen Fahrradabstellplätze nicht in den Wohnhäusern oder Nebenbauten untergebracht werden, sind diese im Bereich der Gemeinschaftsbauten vorzusehen.

Artikel 18

Grünbereiche:

- 1) Die Grünbereiche 1 und 2 sind integrierende Bestandteile des Siedlungskonzeptes; sie dienen verschiedenen Nutzungen (Spielwiese, Gemüsegärten usw.). Es gilt darin ein absolutes Bauverbot, ausgenommen sind Kinderspielplätze.
- 2) Die definitive Ausstattung und Gestaltung der Grünbereiche ist im Baugesuchsverfahren mit dem Umgebungsgestaltungsplan endgültig zu regeln.

UMGEBUNG

Artikel 19

Umgebungsgestaltungsplan:

- 1) Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art. 14 Abs. 1 BewD). Der Plan kann mit dem Erdgeschossgrundriss kombiniert werden und muss sich mindestens auf den Umschwung eines Baufeldes beziehen. Im Umgebungsgestaltungsplan ist folgendes festzuhalten:
 - a) Fussgängerbereiche (Wege und Plätze) mit Angabe des Ausbaustandes
 - b) Angrenzende Grünbereiche
 - c) Terrainveränderungen (Abgrabungen/Aufschüttungen)
 - d) Böschungen und Stützmauern
 - e) Einfriedungen von Hausparzellen mit Zäunen, Hecken oder sichtbehindernden Wänden
- 2) Die Einfriedung von Grundstücken mit Drahtgitterzäunen, verdeckt mit dichter Bepflanzung, ist gestattet. Übergangszonen zwischen privaten Parzellen und gemeinschaftlichen Flächen müssen im Bereich der Baulinie mit Anbaupflicht mit Mauern, Holzwänden oder Hecken als raumbildende und trennende Elemente von min. 1.50 m Höhe versehen werden.
- 3) Zur Ausbildung des Siedlungsrandes im Norden ist eine Hecke von min. 1.50 m Höhe an die Grenze zu stellen. Die Abgrenzung einzelner Grundstücke mittels Niederhecken ist gestattet. Es sind dafür standortheimische Sträucherarten zu verwenden. Die Hecken sind entsprechend ihrem Wachstum regelmässig zu schneiden.
- 4) Sichtschutzwände an den Eingangsseiten der Gebäude sind bis zu einer max. Entfernung von 5.0 m ab Fassade gestattet, ausgenommen solche östlich und westlich der Dorfplätze A-C. Diese sind auf die Baulinien mit Anbaupflicht zu stellen.

Artikel 20

Bepflanzung:

Die im Ueberbauungsplan festgelegten Bepflanzungen wie Hochstammbäume und Heckenanlagen sind etappenweise, entsprechend dem Baufortschritt, auszuführen und dauernd zu unterhalten. Abgestorbene Pflanzen und Bäume müssen ersetzt werden.

Artikel 21

Kinderspielplätze:

Kinderspielsplätze sind im Grünbereich und auf den Plätzen A-C für verschiedene Altersgruppen anzulegen. Die definitive Gestaltung der Kinderspielplätze ist im Baugesuchsverfahren zu regeln.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 22

Erschliessung:

1) Die Detailerschliessungsstrassen sind im Ueberbauungsplan festgelegt.

2) Die Dimensionierung und Lage der übrigen Detailerschliessungen (Ver- und Entsorgung) werden im besonderen Plan Nr. 10b geregelt.

3) Die Kosten der Planung und der Detailerschliessung sind nach dem Pauschalisierungsprinzip dem Grundeigentümer mit Fr. .../m² Landfläche zu belasten. Gemäss Art. 24 Abs. 4 des GBD (Grundeigentümer-Beitrags-Dekret) werden nach Fertigstellung der gesamten Anlage der Nachbezug, bzw. die Rückerstattung der Differenz vom Pauschalbetrag zu den eff. Kosten vorbehalten.

4) Der Bau und die Finanzierung von Wasserzuleitungen und Abwasserleitungen richten sich nach Art. 111, Abs. 1, lit. b des BauG.

Artikel 23

Energie:

1) Die Energieversorgung ist nach einem gemeinsamen, von der Gemeinde zu genehmigenden Konzept zu erstellen. Nach Möglichkeit ist ein gemeinsames Heizwerk vorzusehen. Pro Baufeld ist höchstens eine Heizung zu installieren. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

2) Die Verwendung erneuerbarer Energien ist anzustreben, dazu gehören sowohl die Sonnenenergie in Form von Strahlung, als auch deren Umwandlung in Biomasse (Holz), in Umgebungswärme (Erde, Grundwasser, Luft) und in Strom. Bei ausschliesslicher Verwendung von erneuerbarer Energie zur Heizung einer Wohnung kann von Abs. 1 abgewichen werden.

3) Das Konzept der Energieversorgung ist insbesondere im Hinblick auf möglichst geringe Umweltbelastung zu erarbeiten, bzw. zu prüfen.

4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der Energieverordnung.

Artikel 24

Antennen: Aussenantennenanlagen sind nicht gestattet. Die Ueberbauung ist an die Gemeinschaftsantenne der Gemeinde anzuschliessen. Zur Wahrung der Informationsfreiheit und für Funkantennen können die Behörden Ausnahmen erteilen.

Artikel 25

Zivilschutzräume: Die erforderlichen Schutzräume eines Baufeldes sollen zu einem Sammelschutzraum zusammengefasst werden.

Artikel 26

Allgemeines: Um dem Planungsstab gerecht zu werden, können die einzelnen Hauptbauten als Ganzes um +/- 1 m von der gegebenen Lage abweichen. Die Lage innerhalb der Gruppen aber bleibt verbindlich.

Artikel 27

Inkrafttreten: Die Ueberbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft (Art. 61 BauG).

WBL 336
UEBERBAUUNG - BLEIHOLLE LAUFEN
NUTZUNGSPROGRAMM 1986

1)

Haustyp	Anzahl	BGF	Total BGF	Landfl.	Total Landfl.	Geschoss
EFH	1	112.0	112.0	174.0	174.0 m2	3
DOPP.EFH	8	132.0	1'056.0	280.0	2'240.0 m2	2
REIH.EFH	12/14	150.0	2'100.0	154.0	2'160.0 m2	3
GR.EFH	18	148.0	2'664.0	170.0	3'060.0 m2	3
MFH EG	4	125.0	500.0	240.0	960.0 m2	Maisonette
MFH OG	4	125.0	500.0	-	-	Maisonette
Total 1	47	-	6'932.0 m2		8'594.0 m2	

2)

Gemeinschaftliche Anlagen				
Gemeinschaftsraum	90.0	400.0	400.0 m2	
Garten mit Schopf	50.0	250.0	250.0 m2	
Besucherparking		421.0	421.0 m2	
Erschliessung + Grünbereich			2'188.0 m2	
Total 2	-		3'259.0 m2	

TOTAL 1 + 2

6'932.0 m2

11'853.0 m2

ZUSAMMENFASSUNG:

- AZ inkl. Bonus = 0.65
- AZ Konzept = 0.58
- BGF möglich = 7'695.0 m2
- BGF Konzept = 6'932.0 m2
- anrechenbare
Landfläche = 11'853.0 m2
- Reserve BGF = 763.0 m2
- oder = 16.0 m2/Einheit

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 10

"BLEIROLLE"

ÜBERBAUUNGSPLAN

NR. 10a

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 10 BEINHÄLTET :

- ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 10 a
- BESONDERER PLAN (VER- UND ENTSORGUNG) NR. 10 b
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 10 c

MASSSTAB 1 : 500

PLANVERFASSER :

ZWIMPFER-MEYER ARCH. BSA SIA BASEL

DATUM : 24. SEPT. 1986

REV . . . : 25. MÄRZ 1987

REV

Genehmigungsvermerke

VORPRÜFUNG VOM 23.01.1987 Nordschweiz +
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 08.04.87 IM AMTSANZEIGER VOM 08.04.1987
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 8.4.87 BIS 08.05.1987

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 14.05.87 RECHTSVERWAHRUNGEN -
ERLEDIGTE EINSPRACHEN 1 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN **Gemeinderat** AM 30. März 1987
BESCHLOSSEN DURCH DAS **zuständige Gemeindeorgan** AM 21. Mai 1987
(EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG)



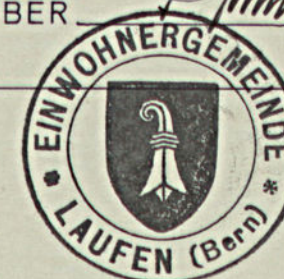
NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
PRÄSIDENT SEKRETÄR
R. Imhof P. Meury

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT:
4242 Laufen DEN 22.05.1987 DER GEMEINDESCHREIBER

Genehmigt durch die kantonale Baudirektion :

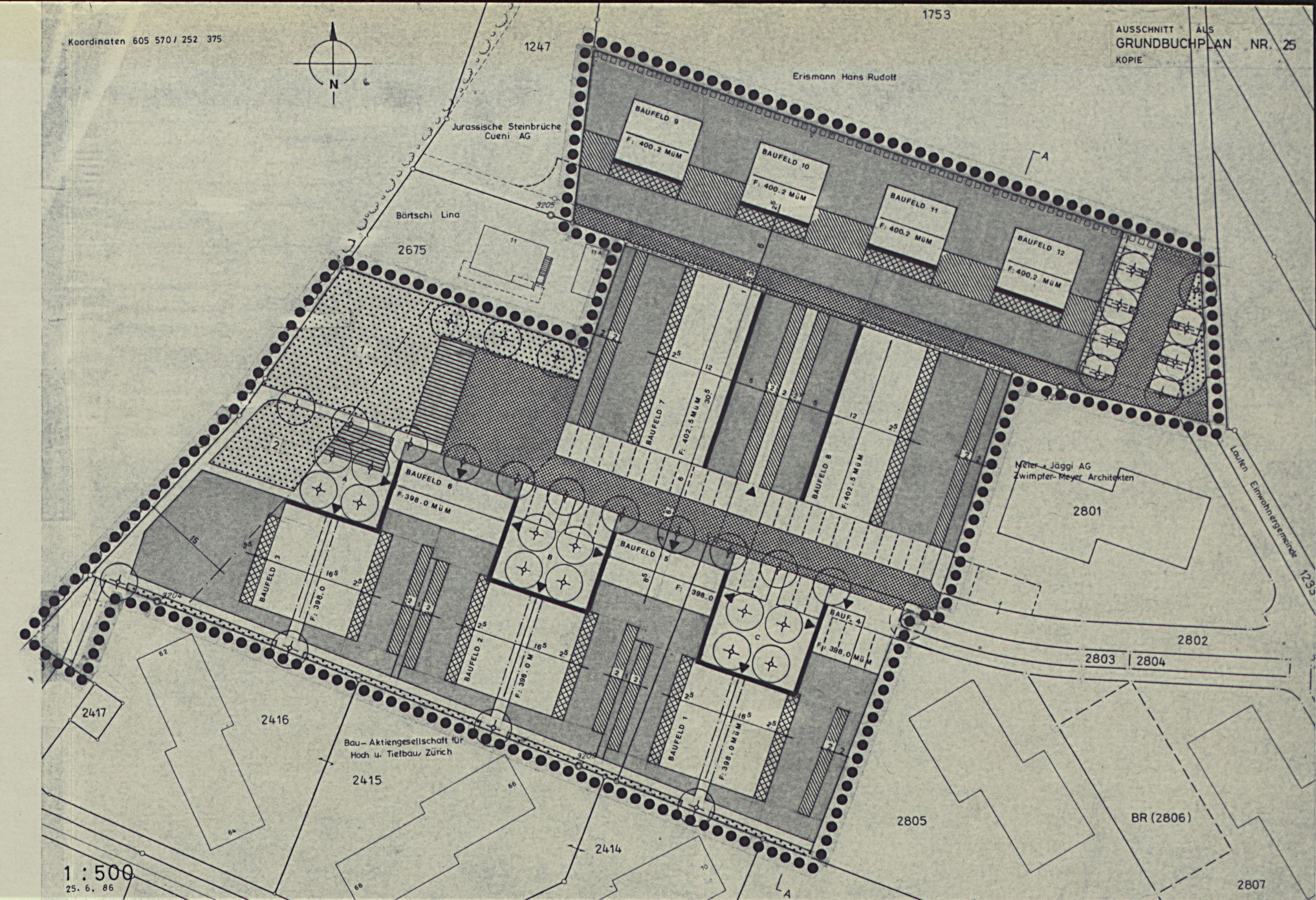
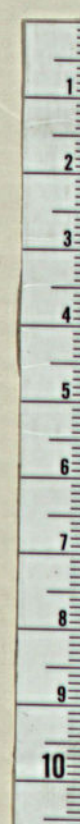
GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 29. JULI 1987
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor: J.V.

Beck



LEGENDE :

- WIRKUNGSBEREICH DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG
- BAUFELD
- FIRSTLINIE MIT MAX. FIRSTHÖHE
- BAUBEREICH FÜR ANBAUTEN
- BAUBEREICH FÜR NEBENBAUTEN
- BAUBEREICH FÜR GEMEINSCHAFTSBAUTEN
- BEREICH PRIVATER NUTZUNG
- BAULINIE MIT ANBAUPFLICHT
- BEPFLANZUNG :
- GRÜNBEREICH GEMEINSCHAFTLICH
- HOCHSTAMMBÄUME
- HECKEN
- ERSCHLIESSUNG :
- DETAILERSCHLIESSUNG
- FUSSWEG
- PARKING
- HAUSZUGÄNGE
- WALDABSTANDSLINIE



ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 10

"BLEIHOLLE"

BESONDERER PLAN

NR. 10 b

VER- UND ENTSORGUNG

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 10 BEINHALTET:

- ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 10 a
- BESONDERER PLAN (VER- UND ENTSORGUNG) NR. 10 b
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 10 c

MASSSTAB 1:500

PLANVERFASSER:

ZWIMPFER-MEYER ARCH. BSA SIA BASEL

DATUM

REV

REV

Genehmigungsvermerke

VORPRÜFUNG VOM 23.1.1987 Nordschweiz +
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 8.4.1987, IM AMTSANZEIGER VOM 8.4.1987
ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 8.4.87 BIS 8.5.1987

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 14.5.1987 RECHTSVERWAHRUNGEN
ERLEDIGTE EINSPRACHEN 1 UNERLEDIGTE EINSPRACHEN

BESCHLOSSEN DURCH DEN **Gemeinderat** AM 30. März 1987
BESCHLOSSEN DURCH DAS
zuständige Gemeindeorgan AM 21. Mai 1987



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
PRÄSIDENT SEKRETÄR

R. Imhof P. Meury

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHIEINIGT:
Laufen DEN 22. Mai 1987 DER GEMEINDESCHREIBER P. Meury

Genehmigt durch die kantonale Baudirektion:

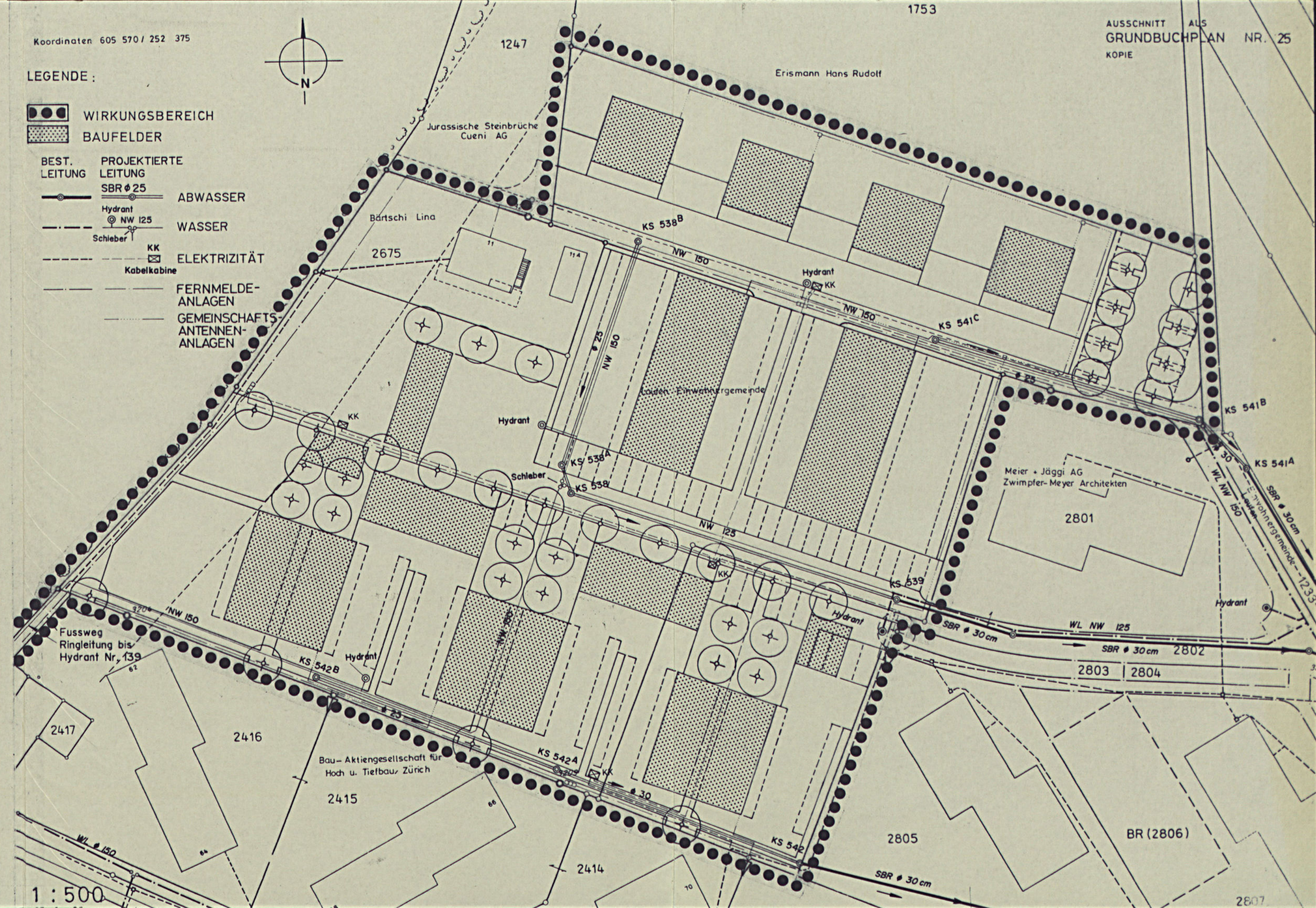
Entschl. gemäss
Beschluss vom 29. JULI 1987
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor: i.v.

B. H. R. Meury

Koordinaten 605 570 / 252 375

LEGENDE:

- WIRKUNGSBEREICH
- BAUFELDER
- BEST. LEITUNG
- PROJEKTIERTE LEITUNG
- SBR 25
- ABWASSER
- Hydrant
- WASSER
- NW 125
- Schieber
- KK
- ELEKTRIZITÄT
- Kabelkabine
- FERNMELDE-ANLAGEN
- GEMEINSCHAFTS-ANTENNEN-ANLAGEN

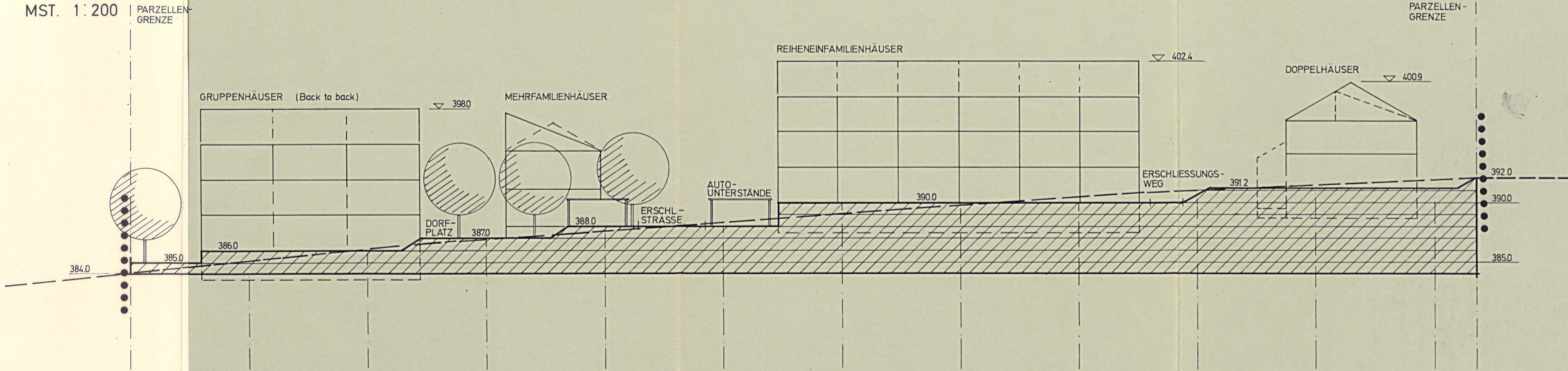


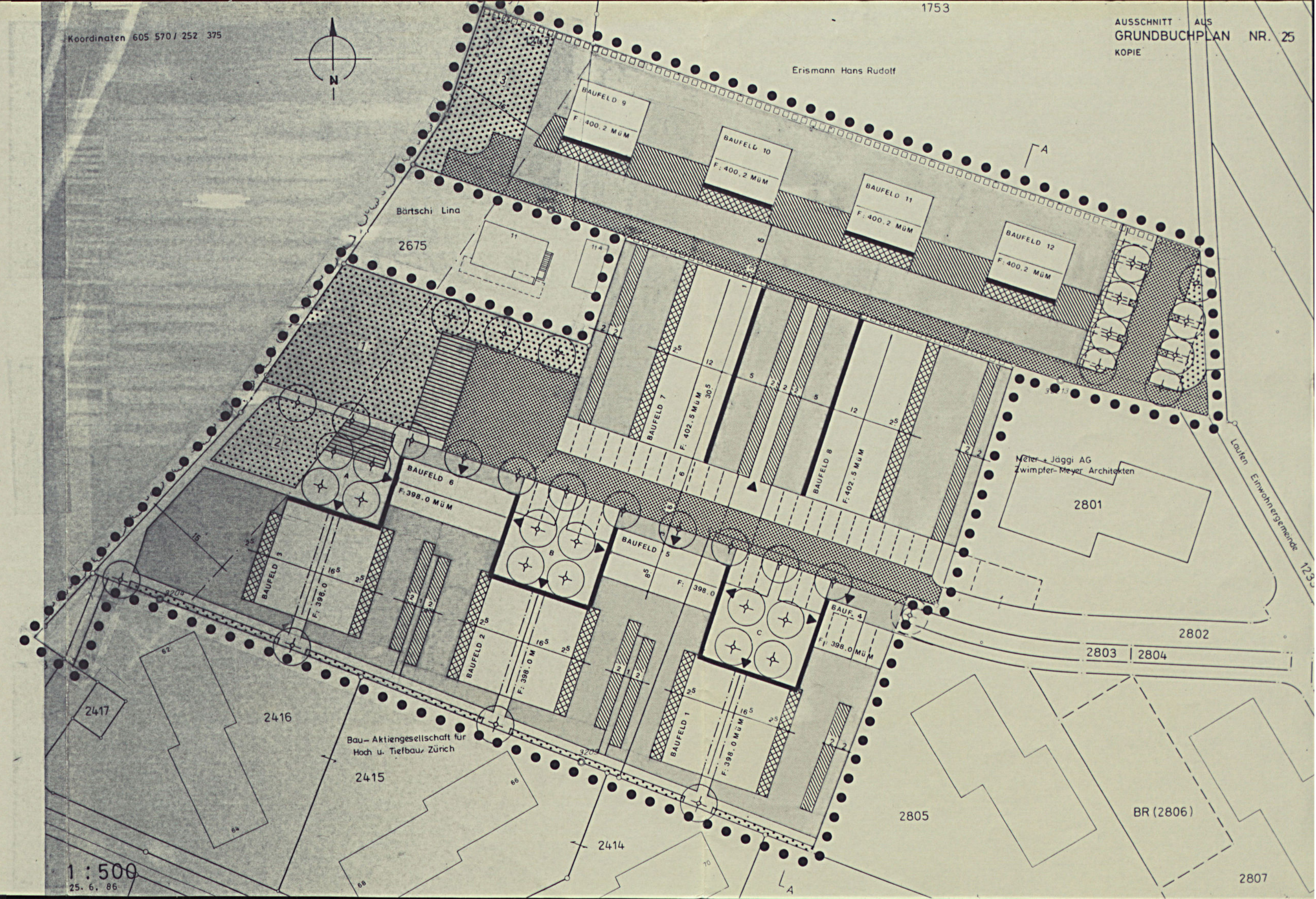
ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR.10
"BLEIHOLLE"

SCHNITTPLAN A - A MST. 1:200 PARZELLEN- GRENZE

- LEGENDE
- GEWACHSENES TERRAIN
 - NEUER TERRAINVERLAUF
 - GEBÄUDE

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG





ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 10

"BLEIHOLLE"

81/ 00/ 45/ 1

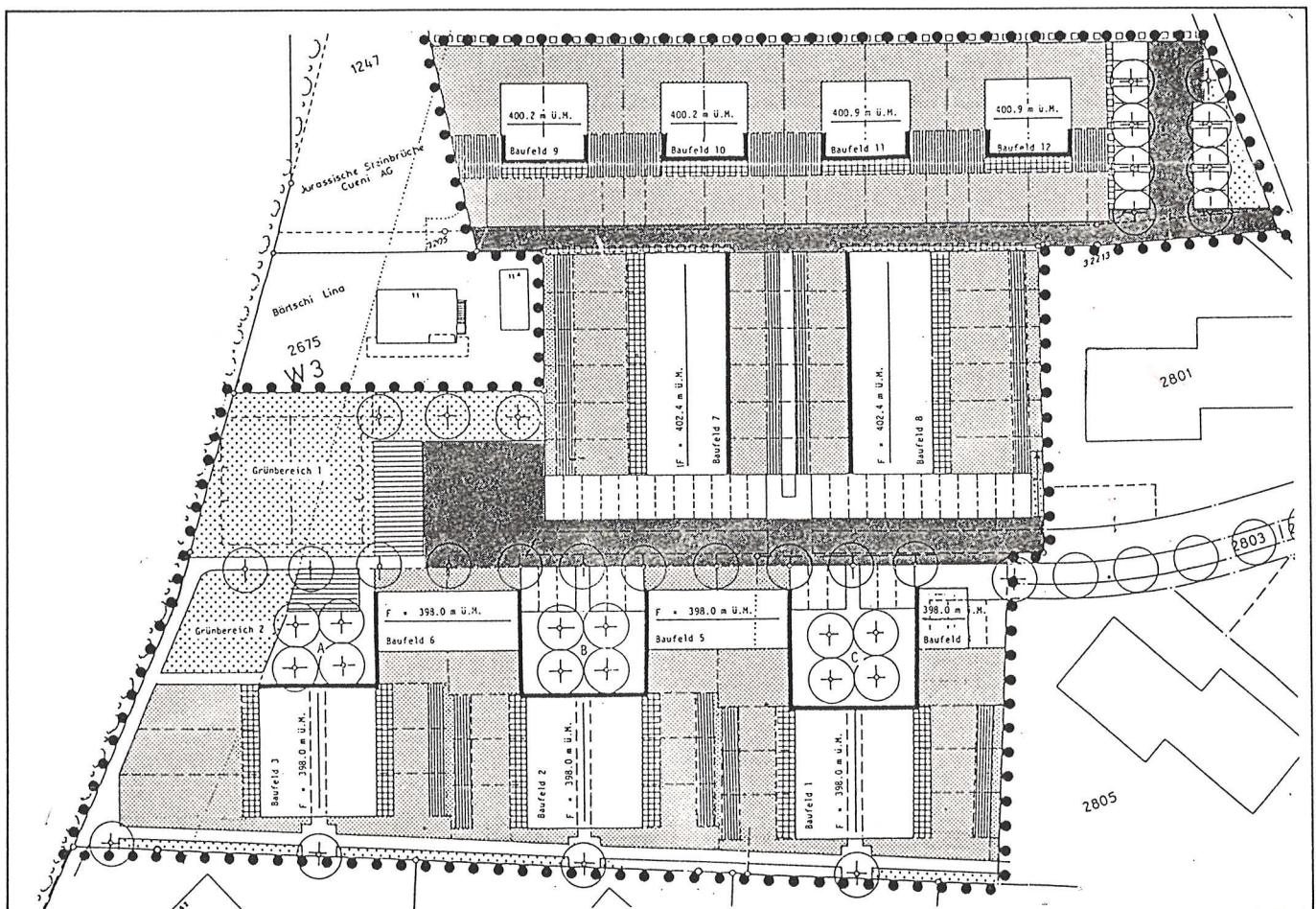
ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 10c

Geringfügige Änderung

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 10 BEINHALTET:

nach Artikel 122 Bauverordnung

- ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 10a MIT ZONENPLANÄNDERUNG
- BESONDERER PLAN (VER- UND ENTSORGUNG) NR. 10b
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 10c



PLANVERFASSER:

DATUM:

SEPTEMBER 1986

REV.:

MÄRZ 1987

REV.:

NOVEMBER 1987

ZWIMPFER / PARTNER
ARCHITEKTEN UND PLANER BASEL

Genehmigungsvermerke

VORPRÜFUNG VOM _____

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM _____ IM AMTSANZEIGER VOM _____

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSDRUDUNG VOM _____ BIS _____

EINSRACHEVERHANDLUNG AM _____

RECHTSVERWAHRUNGEN _____

ERLEDIGTE EINSRACHEN _____

UNERLEDIGTE EINSRACHEN _____

BESCHLOSSEN DURCH DEN **Gemeinderat** AM 30. Nov. 1987

BESCHLOSSEN DURCH DAS

zuständige Gemeindeorgan AM _____



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
PRÄSIDENT

SEKRETÄR

[Signature]

[Signature]

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

LAUFEN

DEN 18. Dez. 1987

DER GEMEINDESCHREIBER *[Signature]*

Genehmigt durch die kantonale Baudirektion :

GENEHMIGT gemäss

Beschluss vom 14. JAN. 1988

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Direktor:

[Signature]

Art. 1	Wirkungsbereich	1
Art. 2	Stellung zur Grundordnung	1
Art. 3	Inhalt des Ueberbauungsplanes	1
Art. 4	Architektonische Gestaltung/Baueingabe	1
HAUPTGEBAEUDE		
Art. 5	Baupolizeiliche Masse	2
Art. 6	Baulinien, Gebäudeabstände	3
Art. 7	Dachgestaltung	3
ANBAUTEN		
Art. 8	Nutzung	4
Art. 9	Baupolizeiliche Masse	4
Art. 10	Anbaubereiche/Grenzanbau	4
Art. 11	Dachgestaltung	4
NEBENBAUTEN		
Art. 12	Nutzung	4
Art. 13	Baupolizeiliche Masse	5
Art. 14	Gebäudeabstände/Grenzanbau	5
Art. 15	Dachgestaltung	5
GEMEINSCHAFTSBAUTEN UND -ANLAGEN		
Art. 16	Nutzung	5
Art. 17	Parkierung	5
Art. 18	Grünbereiche	6
UMGEBUNG		
Art. 19	Umgebungsgestaltungsplan	6
Art. 20	Bepflanzung	7
Art. 21	Kinderspielplätze	7
WEITERE BESTIMMUNGEN		
Art. 22	Erschliessung	7
Art. 23	Energie	7
Art. 24	Antennen	8
Art. 25	Zivilschutzräume	8
Art. 26	Allgemeines	8
Art. 27	Inkrafttreten	8

Artikel 1

Wirkungsbereich: Der Wirkungsbereich der Ueberbauungsordnung ist im Ueberbauungsplan 10a mit einem punktierten Perimeter gekennzeichnet.

Artikel 2

Stellung zur Grundordnung: Soweit die nachfolgenden Ueberbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Gemeindebaureglement und der Zonenplan der Gemeinde Laufen.

Artikel 3

Inhalt des Ueberbauungsplanes:

Der Ueberbauungsplan regelt verbindlich:

- a) Lage und Abmessung der Baufelder 1-12 für Hauptgebäude
- b) Anbaubereiche für bewohnte Anbauten und für unbewohnte Nebenbauten
- c) Baulinien mit Anbaupflicht für Hauptbauten
- d) Lage und Abmessung für Gemeinschaftsbauten und -anlagen
- e) Max. Firsthöhe und Firstrichtung
- f) Lage und Abmessung der gemeinschaftlich genutzten Grünbereiche
- g) Die Lage der Hochstammbäume und Hecken in gemeinsam genutzten Bereichen
- h) Der Raum der Detailerschliessungsstrassen, der Zu- und Wegfahrt der oberirdischen Parkieranlagen, der Fusswege, Plätze und Notzufahrten.
- i) Bereich privater Nutzung
- k) Dorfplätze A, B, C
- l) Zugänge zu den Hauptgebäuden
- m) Betreffend Richthöhenkoten ist der diesen Vorschriften beigelegte Schnittplan verbindlich.

Artikel 4

Architektonische Gestaltung / Baueingabe:

- 1) Die Gesamtanlage der Ueberbauung ist als bauliche Einheit zu gestalten und auszubilden in Bezug auf die:
 - a) Dachform, - aufbau und - neigung
 - b) Firstrichtung
 - c) Durchlaufende Dachtraufen / Wandabschlüsse auf den verbindlichen Baulinien
 - d) Formensprache
 - e) Material- und Farbenwahl
 - f) Konstruktion
 - g) Umgebungsgestaltung

2) Die Gestaltung einzelner Baugruppen müssen das räumliche Konzept unterstützen und diesem nicht widersprechen. Anhand eines Modells im Mst. 1:200, das gleichzeitig mit den Baueingabeplänen eingereicht werden muss, wird die Gemeinde die Einhaltung der gestalterischen Rahmenbedingungen überprüfen. Die Ueberbauung eines Baufeldes muss als einheitliches Projekt eingereicht und in einer Etappe realisiert werden.

3) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Gemeinde gemäss Vertrag das Architekturbüro Zwimpfer . Meyer, Basel zur Beratung beiziehen. Die Kosten der Expertise werden dem Bauherrn belastet.

HAUPTGEBAEUDE

Artikel 5

Baupolizeiliche
Masse:

Für die Baufelder 1 bis 12 inkl. deren Anbaubereiche gelten folgende maximale bzw. minimale Bruttogeschossflächen (BGF), maximale Geschosszahl (GZ), maximale Firsthöhe (FH) und Baukuben (BK):

Gruppenhäuser
(Back to back)

Baufeld 1- 3 je: max. BGF 980 m²
min. BGF 800 m²
max. GZ 3
max. FH 398.00 m ü.M.
max. BK 2

Einfamilienhaus/
Atelier

Baufeld 4: max. BGF 150 m²
min. BGF 110 m²
max. GZ 3
max. FH 398.00 m ü.M.
max. BK 1

Mehrfamilien-
häuser

Baufeld 5- 6 je: max. BGF 515 m²
min. BGF 320 m²
max. GZ 3
max. FH 398.00 m ü.M.
max. BK 1

Reiheneinfamilien-
häuser

Baufeld 7- 8 je: max. BGF 1'070 m²
min. BGF 800 m²
max. GZ 3
max. FH 402.50 m ü.M.
max. BK 1

Doppeleinfamilien-
häuser

Baufeld 9-12 je: max. BGF 290 m²
min. BGF 200 m²
max. GZ 2
max. FH 400.20 m
max. BK 1

Artikel 6

Baulinien, Gebäude-
abstände:

- 1) In den Baufeldern 1-12 sowie in den Baufeldern für Gemeinschaftsbauten und -anlagen können Fassaden bis an die Baulinien (Baufeldbegrenzung) gestellt werden.
- 2) Für vorspringende Anlagen und Bauteile gilt das Gemeindebaureglement Art. 21 ff. An Baulinien mit Anbaupflicht muss gebaut werden.

Artikel 7

Dachgestaltung:

- 1) Die Hauptgebäude einer Gebäudegruppe müssen mit gleichgeneigten Sattel- oder Pultdachformen versehen werden. Die Neigung der Hauptdachflächen darf 20-30 Grad betragen.
- 2) In den Dachflächen sind Aufbauten und Dachflächenfenster gestattet. Pro Baufeld ist nebst Dachflächenfenstern nur ein Dachaufbautyp gestattet. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gemeindebaureglements.
- 3) Dachaufbauten und Dachflächenfenster haben einen gegenseitigen Abstand von 1.50 m einzuhalten und dürfen mit keinem Teil näher als 1.00 m an eine First- oder Gratlinie und nicht näher als 1.0 m an eine Trauf- oder Ortlinie zu liegen kommen.
- 4) Dachflächenfenster haben eine Lichtfläche von max. 0.5 m² und eine hochrechteckige Form aufzuweisen. Fensterrahmen und Fenstereinfassungen sind in der Farbe des Daches zu halten.
- 5) Sonnenkollektoren sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren, wobei die kompakte Anordnung der Kollektoren einerseits und eine geschlossene, ruhige Gesamtwirkung des Daches andererseits zu beachten sind. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob Dach- oder Fassadenflächen von Anbauten zur Aufnahme von Kollektoren geeignet wären (vgl. Broschüre Sonnenenergie im Orts- und Landschaftsbild, Schriftenreihe Schweizer Heimatschutz Nr. 1). Kollektoreneinfassungen sind in der Farbe des Daches zu halten.
- 6) Das Dach ist mit ortsüblichem gebranntem Material einzudecken. Ort- und Traufbretter sind auf die konstruktiv bedingten Masse zu beschränken.

ANBAUTEN

Artikel 8

Nutzung:

In den Bereichen für 1- bis 2-geschossige Anbauten sind neben offenen Gartenlauben, Balkone etc. auch bewohnte Anbauten wie überdeckte Sitzplätze, Gartenhallen, verglaste Veranden, Wohnungserweiterungen und Energiegewinnungs-Wintergärten (vgl. Art. 93, Abs. 2g BauV) zugelassen.

Artikel 9

Baupolizeiliche
Masse:

1) Die Gebäudehöhe für Anbauten beträgt max. 6.00 m.

2) Die Länge der Anbauten darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der dahinterliegenden Fassaden des Hauptgebäudes betragen.

Artikel 10

Anbaubereiche /
Grenzanbau:

1) Anbauten sind innerhalb der Anbaubereiche und der Baufelder gestattet.

2) Der seitliche Grenzabstand beträgt min. 2.00 m und der Grenzanbau ist gestattet.

Artikel 11

Dachgestaltung:

1) Pultdächer sind erlaubt, offene Gartenlauben dürfen eine horizontale Balkenlage aufweisen, welche mit Pflanzen überwachsen wird.

2) Dachaufbauten sind nicht gestattet.

3) Für Sonnenkollektoren gilt sinngemäss die Anwendung nach Hauptgebäuden. Die Verwendung von Sonnenkollektoren auf Anbauten ist zugunsten freigehaltener Hauptdachflächen zu bevorzugen.

NEBENBAUTEN

Artikel 12

Nutzung:

In den Bereichen für unbewohnte 1-geschossige Nebengebäude ist das Erstellen von Nebengebäuden (Schopf, Unterstand für Fahrräder oder Kinderwagen u.ä., Holzlager, Gartengeräte, Kleintierställe usw.) gestattet.

Artikel 13

Baupolizeiliche
Masse:

Nebenbauten dürfen nur eingeschossig, mit einer max. Firsthöhe von 3.00 m und mit einer max. Grundfläche von 15 m² pro Parzelle erstellt werden.

Artikel 14

Gebäudeabstände /
Grenzanbau:

1) Nebenbauten haben innerhalb der Siedlung gegenüber Hauptgebäuden und Anbauten einen Gebäudeabstand von min. 2.0 m einzuhalten (GBR Art. 20 Abs.2).

2) Der Grenzanbau ist gestattet.

Artikel 15

Dachgestaltung:

Für die Dachgestaltung gelten die Regelungen für Anbauten. Zusätzlich sind horizontale Dächer erlaubt, jedoch muss der Dachgestaltung besondere Beachtung geschenkt werden. (Begrünen)

GEMEINSCHAFTSBAUTEN UND -ANLAGEN

Artikel 16

Nutzung:

1) Die Baufelder für Gemeinschaftsbauten und -anlagen sind für die gemeinsame Nutzung durch die Bewohner der Ueberbauung bestimmt. Sie können u.a. folgende Nutzungen aufnehmen: Klub- oder Freizeiträume, Bastelraum, Kinderkrippe, Bibliothek, Briefkastenanlage.

2) Die im Abs. 1 genannten Nutzungen sind in einem 1-geschossigen Gebäude mit Pultdach (Dachausbau gestattet) untergebracht. Mit einer Grundfläche von min. 50 m², einer Gebäudehöhe von max. 5.0 m und einer Dachneigung von max. 20-30 Grad.

Artikel 17

Parkierung:

1) Die gemäss Art. 49ff BauV vorgeschriebenen Autoabstellplätze sind oberirdisch neben der Detailerschliessung anzulegen und entlang der Erschliessungsstrasse zu überdachen. Dachform flach, schräg oder rund.

2) Falls die notwendigen Fahrradabstellplätze nicht in den Wohnhäusern oder Nebenbauten untergebracht werden, sind diese im Bereich der Gemeinschaftsbauten vorzusehen.

Artikel 18

Grünbereiche:

- 1) Die Grünbereiche 1 und 2 sind integrierende Bestandteile des Siedlungskonzeptes; sie dienen verschiedenen Nutzungen (Spielwiese, Gemüsegärten usw.). Es gilt darin ein absolutes Bauverbot, ausgenommen sind Kinderspielplätze.
- 2) Die definitive Ausstattung und Gestaltung der Grünbereiche ist im Baugesuchsverfahren mit dem Umgebungsgestaltungsplan endgültig zu regeln.

UMGEBUNG

Artikel 19

Umgebungsgestaltungsplan:

- 1) Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art. 14 Abs. 1 BewD). Der Plan kann mit dem Erdgeschossgrundriss kombiniert werden und muss sich mindestens auf den Umschwung eines Baufeldes beziehen. Im Umgebungsgestaltungsplan ist folgendes festzuhalten:
 - a) Fussgängerbereiche (Wege und Plätze) mit Angabe des Ausbaustandes
 - b) Angrenzende Grünbereiche
 - c) Terrainveränderungen (Abgrabungen/Aufschüttungen)
 - d) Böschungen und Stützmauern
 - e) Einfriedungen von Hausparzellen mit Zäunen, Hecken oder sichtbehindernden Wänden
- 2) Die Einfriedung von Grundstücken mit Drahtgitterzäunen, verdeckt mit dichter Bepflanzung, ist gestattet. Übergangszonen zwischen privaten Parzellen und gemeinschaftlichen Flächen müssen im Bereich der Baulinie mit Anbaupflicht mit Mauern, Holzwänden oder Hecken als raumbildende und trennende Elemente von min. 1.50 m Höhe versehen werden.
- 3) Zur Ausbildung des Siedlungsrandes im Norden ist eine Hecke von min. 1.50 m Höhe an die Grenze zu stellen. Die Abgrenzung einzelner Grundstücke mittels Niederhecken ist gestattet. Es sind dafür standortheimische Sträucherarten zu verwenden. Die Hecken sind entsprechend ihrem Wachstum regelmässig zu schneiden.
- 4) Sichtschutzwände an den Eingangsseiten der Gebäude sind bis zu einer max. Entfernung von 5.0 m ab Fassade gestattet, ausgenommen solche östlich und westlich der Dorfplätze A-C. Diese sind auf die Baulinien mit Anbaupflicht zu stellen.

Artikel 20

Bepflanzung: Die im Ueberbauungsplan festgelegten Bepflanzungen wie Hochstammbäume und Heckenanlagen sind etappenweise, entsprechend dem Baufortschritt, auszuführen und dauernd zu unterhalten. Abgestorbene Pflanzen und Bäume müssen ersetzt werden.

Artikel 21

Kinderspielplätze: Kinderspielsplätze sind im Grünbereich und auf den Plätzen A-C für verschiedene Altersgruppen anzulegen. Die definitive Gestaltung der Kinderspielplätze ist im Bauseuchungsverfahren zu regeln.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 22

- Erschliessung:
- 1) Die Detailerschliessungsstrassen sind im Ueberbauungsplan festgelegt.
 - 2) Die Dimensionierung und Lage der übrigen Detailerschliessungen (Ver- und Entsorgung) werden im besonderen Plan Nr. 10b geregelt.
 - 3) Die Kosten der Planung und der Detailerschliessung sind nach dem Pauschalisierungsprinzip dem Grundeigentümer mit Fr. .../m² Landfläche zu belasten. Gemäss Art. 24 Abs. 4 des GBD (Grundeigentümer-Beitrags-Dekret) werden nach Fertigstellung der gesamten Anlage der Nachbezug, bzw. die Rückerstattung der Differenz vom Pauschalbetrag zu den eff. Kosten vorbehalten.
 - 4) Der Bau und die Finanzierung von Wasserzuleitungen und Abwasserleitungen richten sich nach Art. 111, Abs. 1, lit. b des BauG.

Artikel 23

- Energie:
- 1) Die Energieversorgung ist nach einem gemeinsamen, von der Gemeinde zu genehmigenden Konzept zu erstellen. Nach Möglichkeit ist ein gemeinsames Heizwerk vorzusehen. Pro Baufeld ist höchstens eine Heizung zu installieren. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

2) Die Verwendung erneuerbarer Energien ist anzustreben, dazu gehören sowohl die Sonnenenergie in Form von Strahlung, als auch deren Umwandlung in Biomasse (Holz), in Umgebungswärme (Erde, Grundwasser, Luft) und in Strom. Bei ausschliesslicher Verwendung von erneuerbarer Energie zur Heizung einer Wohnung kann von Abs. 1 abgewichen werden.

3) Das Konzept der Energieversorgung ist insbesondere im Hinblick auf möglichst geringe Umweltbelastung zu erarbeiten, bzw. zu prüfen.

4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der Energieverordnung.

Artikel 24

Antennen:

Aussenantennenanlagen sind nicht gestattet. Die Ueberbauung ist an die Gemeinschaftsantenne der Gemeinde anzuschliessen. Zur Wahrung der Informationsfreiheit und für Funkantennen können die Behörden Ausnahmen erteilen.

Artikel 25

Zivilschutzräume:

Die erforderlichen Schutzräume eines Baufeldes sollen zu einem Sammelschutzraum zusammengefasst werden.

Artikel 26

Allgemeines:

Um dem Planungsstab gerecht zu werden, können die einzelnen Hauptbauten als Ganzes um +/- 1 m von der gegebenen Lage abweichen. Die Lage innerhalb der Gruppen aber bleibt verbindlich.

Artikel 27

Inkrafttreten:

Die Ueberbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft (Art. 61 BauG).

- GEMEINDE LAUFEN -

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 10

"BLEIHOLLE"

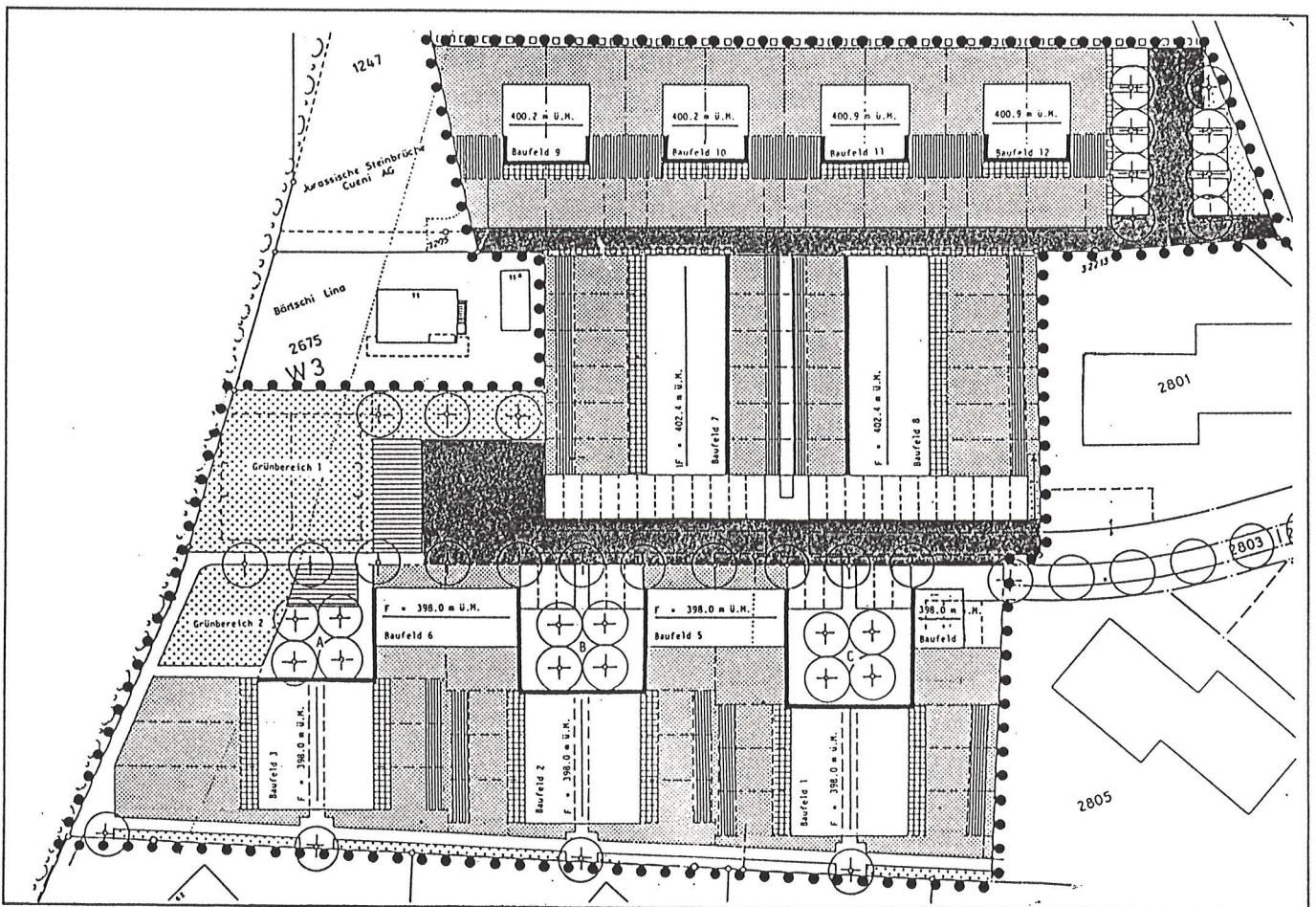
81 / Ü0 / 45 / 2

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 10c

Geringfügige Änderung
nach Artikel 122 Bauverordnung

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 10 BEINHÄLTET:

- ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 10a MIT ZONENPLANÄNDERUNG
- BESONDERER PLAN (VER- UND ENTSORGUNG) NR. 10b
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NR. 10c



PLANVERFASSER:

ZWIMPFER / PARTNER
ARCHITEKTEN UND PLANER BASEL

DATUM:

SEPTEMBER 1986

REV.:

MÄRZ 1987

REV.:

NOVEMBER 1987

REV.:

März 1993

Artikel 9

Baupolizeiliche
Masse:

1) Die Gebäudehöhe für Anbauten darf max. 6.00 m betragen, wenn die Länge des Anbaus nicht mehr als 50% der dahinterliegender Fassade beträgt. Wenn die Länge des Anbaus mehr als 50% und max. 75% der dahinterliegender Fassade beträgt darf die Höhe des Anbaus max. 3.00 m betragen.

Artikel 10

Anbaubereiche/
Grenzanbau:

1) Anbauten sind innerhalb der Anbaubereiche und der Baufelder gestattet.

2) Der seitliche Grenzabstand gegenüber der Perimetergrenze, Wege + Strassen, beträgt min. 2 Meter. Der nachbarliche Grenzanbau ist gestattet.

Artikel 11

Dachgestaltung:

1) Pultdächer sind erlaubt. Sie müssen die gleiche Gefällsrichtung aufweisen. Offene Gartenlauben dürfen eine horizontale Balkenlage aufweisen, welche mit Pflanzen überwachsen wird.

2) Dachaufbauten sind nicht gestattet.

3) Die Bauteile müssen einheitlich in der gleichen Art und mit den gleichen Materialien ausgebildet werden.

4) Für Sonnenkollektoren gilt sinngemäss die Anwendung nach Hauptgebäuden. Die Verwendung von Sonnenkollektoren auf Anbauten ist zugunsten freigehaltener Hauptdachflächen zu bevorzugen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

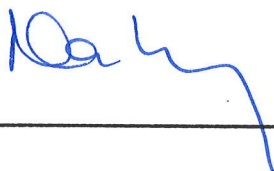
GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG 1993

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM	----
VERNEHMLASSUNGEN VOM	<u>30.03.1993</u>
	UND <u>20.04.1993</u>
EINSPRACHEVERHANDLUNGEN AM	-----
ERLEDIGTE EINSPRACHEN	-----
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN	-----
RECHTSVERWAHRUNGEN	-----

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 22. März 1993

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

DER PRÄSIDENT



DER SEKRETÄR



GENEHMIGT DURCH DIE

KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 7.6.93
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Die Direktorin:

